



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIV. Reichs-Gutachten die Executionem Pacis betreffend; Wird von vielen Ständen diasprobiret.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.
April.

§. XIV.

1649.
April.Reichs-
Gutachten
die Executio-
nem Pacis be-
treffend.

Ob nun gleich mittler Zeit, die mehres-
ten Gesandtschafften von dem gegenwärtigen
Congress ihren Abzug genommen hat-
ten, weil sie wohl gesehen, daß die würckli-
che Execution des Friedens, an denen
Congress-Orten selbst, nicht würde zu
Stand gebracht werden können, da solche
denen Generalitäten in dem Instrumen-
to Pacis eigentlich in die Hände gegeben
worden war; So beharreten jedoch die
übrigen zurück gebliebenen Gesandten an-
noch auf der beständigen Meynung, es soll-
te und müste der *Punctus Executionis*, we-
nigstens von Münster aus, dirigiret, und
zu dem Ende eine besondere Deputation
aus allen Reichs-Collegiis an denjenigen
Ort abgeschickt werden, alwo die Gene-
ralitäten solchen Punct behandelten, in-
zwischen müste der Münstersche Congress,
noch ferner, wie bishero, in seiner Consi-
stenz verbleiben. Und weil selbige Ge-
sandten zugleich davor hielten, es sey jezo
mehr daran gelegen, wie man etwa der
fremden Völcker in Deutschland quitt wer-
den, und die Bestung wieder erlangē möch-
te, als wie der *Restitutions-Punct* zur voll-
ständigen Erfüllung gebracht würde, in-
dem man glaubte, es könnte die Restitu-
tion, dem Frieden Schluß gemäß, dan-
noch wohl geschehen, wann gleich keine
fremde Völcker mehr in Deutschland sich
befänden; So wurde am 17 April von
denen sämtlichen noch zur Stelle gewesenen
Reichs-Ständischen Gesandten, darüber

ein weitläufftiges Gutachten, wie ab N.I.
erscheinet, abgefasst, worinnen circa *Or-
dinem Executionis*, wie solcher in *IN-
STRUMENTO PACIS, Art. XVI. §.
Restitutione. 13.* ausgedrucket ist, in so weit
eine Veränderung vorgenommen werden
wollen, daß die *Restitutio ex capite
Amnestia & Gravaminum* nicht mit
auf dem Executions-Convent tractiret,
sondern daselbst nur allein von der *Exaucto-
ratione Militis & Evacuatione Locorum*
gehandelt, hingegen die *Restitutions-Sa-
chen*, nach denen ausgegangenen Kayserli-
chen Executions-Edicten und nach dem
arctiore Modo exequendi, abgethan
werden sollten.

Es waren aber weder die Schweden
noch die mehresten übrigen Reichs-Stän-
de, deren Gesandten zu Münster sich be-
funden hatten, zumahl Protestantischer
seits, mit solchem Concluse zufrieden, weil
es einseitig und dem Instrumento Pacis
zuwider lauffend geachtet wurde: Massen
es dann auch hernach bey dem Executions-
Tag zu Nürnberg wieder aufgehoben, und
der *punctus Restitutionis* all dort, durch
eine besondere dazu ernante Reichs-Depu-
tation in die Erfüllung gesetzt wurde, wie
solches alles in den Nürnbergschen Frie-
dens-Executions-Handlungen und Ge-
schichte umständlicher ausgeführt zu se-
hen ist.

Wird von
vielen Stän-
den disap-
probit.

N. I.

Reichs-Gutachten, die *Executionem Pacis* betreffend.

Was die Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr,
vermittelst Deroselben vortreflichen Plenipotentiarien, des Heil. Reichs Chur-Fürsten
und Stände anwesende Gesandten, Räte und Bottschaften, zu verschiedenen mah-
len allergnädigst vortragen, und zugleich wegen Beschleunigung deren auf seiten der
Cronen und Ihrer Allirten dem Instrumento Pacis e diametro zuwider, dero
verjögerten Exauctoration und Evacuation Locorum, vor Gutachten begehren
lassen, dessen erinnern sich die anwesende Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stän-
de Gesandtschafften gutermassen, hätten auch nicht unterlassen, allerhöchst-gedachte
Ihro Kayserliche Majestät, dero obliegenden Schuldigkeit nach, also gleich mit einem
gehorsamsten Gutachten, wie und welcher gestalt nehmlich ihres davor haltens, zu sol-
cher Exauctoration und Locorum Restitution förderlichst zu gelangen, und hiedurch
sowohl Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Rödnigreich und Landen, als Chur-Fürsten und

K l l l l l 3

Stän-

1649.
April.

Stände des Heil. Reichs, von dem überaus schweren und hart-drückenden Einquartierungs-Last, dermahlen befreyet werden möchten, an Hand zu gehen, wofern sie, förderst aber ihre gnädigst und gnädige Herren Principalen und Obren in den zuversichtlichen Gedancken nicht gestanden, beyde Cronen und Dero Alliirten würden Dero vielfältig gethanen münd- und schriftlichen Vertröstungen und Versprechungen nach, mit und beneben Ihro Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, bedors ab denen, so die Waffen geführet, und also dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis gemäß, pari passu zu der Exauktion und Evacuation schreiten, keines wegs aber sich derentwegen nach der Zeit verkoffenen doppelten, jeso aber dreysfachen Termino in Instrumento Pacis præfixo aufhalten, noch vielweniger aber Ihro Kayserliche Majestät sowohl, als Chur-Fürsten und Stände, noch Königreich, Chur-Fürstenthum und Landen, mit dergleichen nun 6. ganzer Monats lang continuirlichen höchst-beschwehrlichen Einquartierungen, kostbarer ganz übermäßiger Verpflegung, Erpressung über-hohen Contributionen, ja dem Verlaut nach mit Mord, Raub und Brand, zusehen.

1649.
April.

Nachdemahlen aber Chur-Fürsten und Stände im Werk selbst leyder! mehr denn gut ist, erfahren müssen, daß an statt der hffters vertrösteten Exauktion und Evacuation, und dahero verhoffter Leichterung, ja völligen Genuß des Friedens, die Stände des Reichs, von Tag zu Tag mehr und mehr bedrängt, bedrückt, und endlich gar von allen Mitteln gebracht, Dero armen Unterthanen aber, ins bittere Elend vertrieben werden wollen: So haben sich auf eingelangte gemessene Befehle, amwesende Chur- und Fürstlichen, auch übriger Stände Gesandten zusammen gethan, reislich bedacht und berathschlaget, was denn endlich und vors erste vor Expedientien zu ergreifen, vermittelst deren krafft des Instrumenti Pacis zu offte-besagter Exauktion und Evacuation, consequenter nechst Abwendung dieses obhabenden schwehren Lasts, dem Genuß des Friedens dermahln zu gelangen; und ob nicht vors andere nöthig, daß man hieraus eine gewisse Abordnung nomine totius Romani Imperii zu den Generalitäten, die befinden sich nun zu Nürnberg oder in der Gegend herum, gethan, und derselben alle nöthige Instruction und Gewalt vor sich, und mit Zurhulff Ihro Kayserlichen Majestät sich sonder Zweifel daselbst zugleich einfindender Gesandtschaft, die Tractatus über die Abdanckung der Wölder und Restitirung der innenhabenden vester Plätze und Dertter, best-möglichst zu befördern, und ehest wercksiellig zu machen, aufzutragen.

So viel nun die erste Frage betrifft, da befinden Chur-Fürsten und Stände, reislich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht, nachdem auf Seiten Ihro Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, mit Auslassung respective gewisser Kayserlicher Edicten und ernstern Erinnerungs-Schreiben, Ergreifung des arctioris Modi exequendi, Herbeschaffung deren zu contentirung der Schwedischen Militia gewilligten 18. Tonnen Reichshaler baar und gutwillig übernommen, auch bis noch erwartender Assignationen über übrige 12. Tonnen, alles dasjenige præstiret und geleistet, was das Instrumentum Pacis in Buchstaben nach sich führet, Ihro Kayserliche Majestät auch mit und beneben der Churfürstlichen Durchlaucht zu Edln und Bapern zu der Abdanck- und Abtretung der ihrer Seits inhabenden vester Plätze nicht allein stündlich geneigt, sondern dazu allschon den freywilligen Anfang gemacht, und jeso allein an beyden Cronen und deren Alliirten haffien will, wie ist hoch-erwehnte Cronen mit Zug vielbesagter Exauktion und Evacuation halber, sich bis dahero aufhalten; Inmittelst gleichwohl den Ständen des Reichs jeso, nach beschlossenen, subscribirt- und ratificirten Frieden, härter denn vormahls je zusehen sollen, da bedoras sie dessen in Instrumento Pacis keines wegs befugt, sondern krafft dessen schuldig, nicht allein mit einem à die conclusæ Pacis innerhalb 8. Wochen zu solcher Exauktion realiter zu schreiten, und sich dießfalls nichts irren zu lassen. Denn obwohl vorgeben werden wollen, daß in punctis Amnestiæ & Gravaminum die völlige Execucion dato nicht erfolget: Item, daß die pro primo Solutionis

1649.
April.

lutionis Termino gewilligte baare obige Specificirte Gelder, in den Leg-Städten nicht vorhanden, die Exauctoration & Evacuacion gehindert, allermassen des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi Fürstliche Durchlauchten in seiner de dato Minden den 28. Febr. nechsthin abgefassten Wieder-Antwort, auf der Stände des Reichs von hieraus abgelassene Ersuchungs-Schreiben, sich mit mehreren vernehmen lassen; So ist es doch an dem, daß oberstandener massen, und zwar so viel die Execution Amnestia & Gravaminum belangt, daß 1) die Stände des Reichs hiebey, und nicht die Cronen, hauptsächlich interessiret; Wors 2) die vornehmste Execuciones bereits vollstreckt; Zu dem übrigen aber 3) durch den allerseits ohne Unterscheid der Religion beliebten, von Ihrer Kayserlichen Majestät adprobirten, und den Crays-Ausschreibenden Fürsten pro norma & Regula Executionis, von hier und dem Kayserlichen Hoff uns eingeschickten arctiorem Modum solche Anstalt gemacht, daß an völliger Execution einiger Zweifel nicht zu machen, noch vielweniger aber derentwegen die Exauctoration und Evacuacion, der Cronen Vorgeben nach, aufzuziehen ist, gestalten dann dießfalls, und daß vors andere die 18. Tonnen baar, wo nicht eben in den verordneten Läg-Städten, doch sonst an sichern Orten vorhanden zu seyn, hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten in der Stände Replic vom 22. Martii die Nothdurfft zu erkennen gegeben, und zugleich uno ore ersucht und gebethen worden, dieser Einwendungen halber sich nicht irre machen zu lassen, sondern dem Instrumento Pacis gemäß, zu der Exauctoration zu schreiten.

1649.
April.

Nachdemmahln aber bis auf gegenwärtige Stunde die willfährige Erklärung nicht zu erhalten, sondern dieses vielmehr handgreifflich abzunehmen gewesen, daß viel-erwehnte Exauctoration mit gesuchtem Fleiß verzögert, zu solchem Ende die darüber zu Prag angestellte Tractaten, ob dieselbe gleich zu einem allerseits beliebigen Schluß fast gebracht gewesen, à parte der Königlich-Schwedischen Generalität abrumpiret, bald de novo auf Erfurth, von daher auf Münster, von Münster auf Minden, und von diesen gar in die Nürnbergische Gegend gelegt, und in Summa dergestalt verfahren worden, daß man einigen Ernst zur Sachen rechtchaffen zu thun, nicht abnehmen mozem. Chur-Fürsten und Stände aber und sonder Zweifel Ihre Kayserliche Majestät selbst, solchen vorsehlischen Verzögerungen und Contraventionen zu ihrer allerseits, bevorab Dero ohne das bis auf das Marck ausgefogenen armen Unterthanen Total-Untergang, länger nachzusehen, und sich unter dem Schein des getroffenen Friedens, mehr dann bey geführtem öffentlichen Krieg enerviren, wo nicht gar endlich subjugiren zu lassen, nicht gemeynit, solches auch Ihre allerseits obhabenden über-schwehren Eyd und Pflichten halber gegen Gott, und die Posterität nicht zu verantworten getrauen; Als seynd sie der beständigen Meynung, ersuchen und bitten auch Ihre Kayserl. Maj. hierum allerunterthänigst, die geruhen durch die bey obgedachten Tractaten habende Gesandtschaft, mit Zuziehung der Stände, die entweder von hier oder Hauß aus dahin schicken möchten, Räte und Gesandten, die Cronen und Dero Allirten, die dato wieder die Instrumenta Pacis in viele Wege, bevorab durch Verzögerung der Abdankung und Wieder-Abtretung der besten Plätze, committirte Contraventionen, und darob gefolgte sehr weite Inconveniencien, Exorbitancien und Pressuren, auch Mord und Brand, beweglichst und mit gutem Nachdruck repräsentiren, Ihre Kayserlichen Majestät und der Stände des Reichs darob schöpffende Displicenz gebührend contestiren, und von Ihre deutlich vernehmen zu lassen, ob sie nach nunmehr verfloffenen dreyfachen Termino, und unter dessen erhobenen oder vielmehr erpreßten dreyfachen Militia Satisfaction, dem Instrumento Pacis gemäß, ohne fernern Verzug und Aufenthalt zu der Exauctoration und Evacuacion zu schreiten, die Stände des Reichs des länger ohnerträglichen Einquartierungs-Last zu entheben, und was man sich deswegen endlich zu versehen. Sollte nun zu der Sachen rechtchaffen gethan, der Abdank- und Abtretung der Plätze geschritten, und einfolgendlich Ihre Kayserliche Majestät, samt den Ständen des Reichs des Lasts enthebt, und dermahln der Effectus Pacis gedunnet werden, wohl und gut, wo nicht, so hat man hiesigen Orts zeitlicher Communication zu erwarten, und solchem nach Ihre Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und

1649.
April.

und Ständen dahin bedacht zu seyn, wie sie nach Anleitung des Instrumenti Pacis und des Reichs-Constitutionum durch dienliche Mittel und Wege, zu Beruhigung des Heil. Reichs, und Handhabung dieses Friedens, sükligst und schleunigst gelangen mögen, und dieses um so viel mehr, angesehen beständig verlauten will, daß weder die Königl. Majestät und Cron Schweden auch dieser beyden Puncten einige Gefallen nicht tragen, sondern dieses einzig und allein zu etlicher Privat Vortheil angesehen seyn möge.

1649.
April.

Betreffend dann die vorkommene Abredung von hieraus zu den vorwesenden Abtanzungs- und Evacuations-Tractaten, ist endlich davor gehalten, und vor gut angesehen und beliebet worden, daß unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern selbst lediglich anheim zu stellen, ob sie diejenigen immediate von hier oder von Hoff aus, dorthin abschicken, diesen Convent aber continuiren, von allen Verlauff fleißig anhero communiciren lassen, und vicissim dessen gewärtig seyn wollen, welches dann die anwesende Gesandtschaften, vor hoch-nothwendig und rätlich erachten. Und dieweil nicht unzeitig zu besorgen, es dörffte à parte der Allirten Cronen, da bey Evacuation und Restitution Locorum, nicht zugleich die Derter Franckenthal, Hammerstein, Landstuhl, Homburg und andere, welche vorjekt mit den Königl. Spanischen und Lothringischen Völkern besetzt gehalten werden, abgetreten und ihren rechtmäßigen Herren, dem Instrumento Pacis gemäß, restituirte werden, nicht wenig Difficultäten abgeben, und sich der Königl. Gesandten selbst eigenen Anzeig nach, die Evacuation der Derter merklich daran stecken und aufhalten möchte:

Als werden offte allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht und gebethen, bey der Cron Spanien (sütemahl das Instrumentum Pacis auf den Effectum gerichtet) die gewisse Verordnung zu thun, damit die Königl. Majestät zu Hispanien sich bey nunmehr acceptirten Frieden-Schluss und ehester Restitution des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlauchten, mit Evacuation dieses Orts nicht aufhalten, sondern gleichwie diese Hoch-ibbliche Cron jederzeit contestiret, daß sie Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich seinen Frieden und Beruhigung ganz gerne gönne, also solches auch in effectu bezeige, und sich hierdurch Chur-Fürsten und Stände des Reichs mehr und mehr affectioniret und obligiret mache.

Dergleichen Meynung hat es auch, bey mehrentheils Chur-Fürsten und Ständen, in der Pfälzischen Sachen, damit dieselbe dermahlen zu ihrer völligen Nichtigkeit gebracht, und derentwegen den allirten Cronen aller Pretext, des Herrn Pfalz-Graffen Churfürstlicher Durchlauchten aber zu klagen alle Ursach und Anlaß benommen werde. Dieweil es sich dann an den Renunciationen Sr. Durchlauchten Gebrüder, der Herren Pfalz-Graffen, stossen, die Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern aber sich zu Abtretung der Untern Pfalz, und Aushändigung der Kayserlichen Obligationen über die 12. Millionen vor Beybringung jekt besagter Renunciationen, als dem Instrumento Pacis gemäß, nicht verbindlich halten, gleichwohl um mehrerer des Friedens-Beförderung mit einer particular-Guarantie unter Ihre Kayserlichen Majestät, beyder allirten Cronen und des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände Subscription zufrieden, und nicht allein die Unter-Pfalz solchem nach gürwillig abtreten, sondern auch die in Handen habende Obligationes Ihrer Kayserlicher Majestät austieffern lassen wollen, zur Subscription aber solcher Particular-Guarantie, ohnerachtet dieselbe allschon von dem Königl. Fransösischen Plenipotentiario, Herrn Graf Servient, wie auch den mehrern Theil der extraordinari-Deputirten vollzogen, in Mangel vollkommenen Kayserlichen Befehls nicht verstehen, noch einfolgendlich dieser schwerwichtigen Sachen ihre völlige Nichtigkeit gegeben werden kan

Als gelanget an Ihre Kayserliche Majestät obgedacht des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, Rätthe und Botschaften, allergehorsamste

1649.
April.

se Bitte, die geruhen zu Beschleunigung der vörligen Execution des Instrumenti Pacis, ihren Gesandten allergnädigst anzubefehlen, damit in Thro Kayserlichen Majestät hohen Kayserlichen Nahmen, solche particular-Guarandie nicht allein unterzeichnet, sondern auch der Cron Schweden Legati, und andere, die etwa einige Difficultät hierin moviren möchten, hiezü förderlichst disponiret, Hoch-gedachter Thro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern demnächst ausgehändiget, und hiedurch die Abtretung der Unter-Pfalz, consequenter die Restitution des Herren Pfalz-Graffen Churfürstlicher Durchlauchten, ehest befördert werde.

1649.
April.

Weil auch sehr viele Beschwehungen nach und nach, ja fast täglich einkommen, daß die Executiones Articulorum Amnestiæ & Gravaminum sehr langsam fortgehen, indem theils Ausschreibende Crayß-Fürsten dieselbe gar nicht über sich nehmen, andere vor sich, oder mit und neben den Restituenten, ganz dem Instrumento Pacis wiederige Interpretationes herfür suchen, viel der Restituentium weder zu gänglicher Restitution sich verstehen, noch der Execution untergeben wollen, und was dergleichen Verzögerungen und Aufenthalt mehr gewesen, die doch allzumahl in Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und arctiori Modo &c. verwoiffen, und zu bisherig unterlassener Exauration der vornehmste Anlaß seyn, dahingegen aber auch ein oder ander Stand des Reichs mehr fordern oder ansprechen, auch den gemachten Frieden-Schluss zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäßig zuwider handeln, consequenter die gefetzte penam fractæ Pacis incurriren: Als erfordert die hohe äusserste Nothdurfft, bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Thro Kayserliche Majestät geruhen nicht allein denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissari- en, die in ein oder anderer Sache bereits gebethen worden, oder noch erbeten werden möchten, allergnädigst anzubefehlen, daß sie ohne einigen Respekt und Verzug, nach dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edict und arctiore Modo verfahren, und dadurch den Prætext fernern Verzugs abschneiden, dabey dann Thron gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Obern, Chur-Fürsten und Stände Gesandten, den Regrels wegen Ersattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Refractarien und Renitenten, oder wer sonst in mora sive præstandi sive exequendi seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorzüglich etwas oder mehr prætendiren, als das Instrumentum Pacis und arctior Modus in sich begreiffet, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermeldter Straffe des Friedens Bruchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden. Welches alles nun allergnädigst gedachter Thro Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räthe und Bothschaftten, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst un- verhalten sollen. Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlen. Münster in Westphalen, den 23ten April 1649.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynische Canzley.

§. XV.

Orenstiens
Weynung
von der Frie-
dens- Execu-
tion.

Endlich fand sich auch Graff Orens- tierna, von Minden zu Münster, Don- nerstags den 19. April, wiederum ein- brachte aber wenig Hoffnung mit, daß die noch gegenwärtigen Gesandten, daß Ende der Execution daselbst bewürcken könn- ten. Denn als ihn selbige über seine Zu- Sechster Theil.

rückkunft bewillkommeten, ließ er sich da- hin vernehmen: Er habe sich nun einge- stellet, um zu hören, was man ihm pro- poniren wolle, nachdem man seiner verlan- get habe. Von Minden aus, hätten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durch- lauchten an den Duc d'Amalfi gelangen lassen,